

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Geobiology and Paleobiology
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 19. November 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Geobiology and Paleobiology wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland aus Fachrichtungen der Geo- oder Biowissenschaften die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Geobiology and Paleobiology vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten Kompetenzen über die geobiologische und paläobiologische Entwicklung des Systems Erde; dazu gehören Kenntnisse über evolutionsbiologische, ökologische und systematische Themen, insbesondere über die Evolution und Interaktion von Organismen und deren Lebensräumen im Laufe der Erdgeschichte, die Entwicklung des Paläoklimas, die geobiologischen Materialflüsse sowie die stammesgeschichtlichen Zusammenhänge von Flora und Fauna seit dem Ursprung des Lebens.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Deutsche oder diesen gemäß § 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber haben den Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren auf elektronischem Weg über ein Online-Bewerbungsportal bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator des Masterstudiengangs Geobiology and Paleobiology bis zum 31. Mai eines Jahres einzureichen; andere Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag bis zum 31. März eines Jahres einreichen (Ausschlussfristen).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records aus dem Erststudium im Umfang von mindestens 150 ECTS vorzulegen; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. ein 750 bis 1.000 Wörter umfassender Aufsatz, in dem die Kompetenzen für ein Studium im Masterstudiengang Geobiology and Paleobiology im Sinn von § 1 Satz 3 unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium dargelegt werden;
4. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen;

5. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde; sofern ein solcher Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, muss er spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Geobiology and Paleobiology nachgereicht werden;
6. eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken sowie alle Hilfen bei der Übersetzung als solche gekennzeichnet hat.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Paläontologie und Geobiologie sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geowissenschaften kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten den eingereichten Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 anhand der folgenden Notenskala (erste Stufe des Eignungsverfahrens):

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

²Die Gesamtnote einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ge-

samtnote von 2,5 oder besser erreicht haben, gelten als geeignet; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Gesamtnote von 4,0 oder schlechter erreicht haben, kann keine Eignung festgestellt werden. ⁴Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus einem Auswahlgespräch, an dem die nach § 4 Abs. 2 Satz 4 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber unter prüfungsadäquaten Bedingungen teilnehmen. ²Dabei werden die fachliche Kompetenz, das Herangehen an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet.

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Person etwa 20 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Geobiology and Paleobiology zu entscheiden.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Geobiology and Paleobiology wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Geobiology and Paleobiology unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2020/21. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Geo- and Paleobiology an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. November 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. November 2019.

München, den 19. November 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 20. November 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. November 2019.